

## Merkblatt für Wettkampfschwimmer/-innen, deren Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Sportler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

da wir unseren Schwimmern gerne die Möglichkeit geben möchten, ihr Können und im Training Erlerntes auf Wettkämpfen auf die Probe zu stellen und zu verfeinern, gelten nachfolgende Teilnahmebedingungen, um im Namen des TuS 05 Daun e.V. an Wettkämpfen starten zu können:

1. Es muss eine gültige Mitgliedschaft im TuS 05 Daun e.V. bestehen.
2. Es muss eine gültige Jahreslizenz mit Eintragung in das Lizenzregister des Deutschen Schwimmverbandes e.V. (dsv) bestehen. Die Antragsstellung und die Übernahme der Kosten der Lizenzierung erfolgt durch den TuS 05 Daun e.V.
3. Es muss ein ärztliches Attest der Sporttauglichkeit vorliegen. Hierin muss durch einen Arzt bestätigt sein, dass keine Einwände zur Teilnahme an „Schwimmwettkämpfen“ bestehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein.
4. Sportlerinnen und Sportler für deren Lizenzierung Lizenzgebühren beim dsv durch den TuS 05 Daun e. V. gezahlt wurden, sollten an mindestens zwei Wettkämpfen pro Jahr teilnehmen.
5. Die **Anreise** zur Wettkampfstätte ist durch die/den Sportler(in) **selber**, bzw. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte **zu organisieren**. Fahrgemeinschaften zwischen Schwimmern, Trainern oder Aufsicht führenden Personen sollten hierzu gebildet werden.
6. Der/die Trainer(in) oder die vom TuS 05 Daun zum Wettkampf beauftragte **Aufsicht führende Person** besitzt die Aufsichtspflicht und Weisungsbefugnis gegenüber allen Wettkampfteilnehmern des Vereins. Die **Aufsicht führende Person** wird vor Wettkampfbeginn mitgeteilt.
7. Die Aufsichtspflicht zu Punkt 5 beginnt am vorher vereinbarten Treffpunkt, spätestens jedoch in der Wettkampfstätte und endet bei Verlassen der Wettkampfstätte, frühestens jedoch durch Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder Beauftragten.
8. Eltern, Verwandte und Bekannte haben sich während der Veranstaltung in ausreichendem Abstand zur Gruppe der Teilnehmer aufzuhalten um den in der Wettkampfstätte vorhandenen Platzmangel nicht zusätzlich einzuschränken oder die Aufsichts- und Betreuungstätigkeit zu stören und zu gefährden.
9. Einwände und Rückmeldungen zum Wettkampf dürfen während des Wettkampfes gegenüber der mit der Aufsicht, Betreuung und Unterstützung der Schwimmer beauftragten Person oder Trainer lediglich durch die Wettkampfteilnehmer selber erfolgen. Andere Personen können Rückmeldungen und Hinweise gerne im Anschluss an die Veranstaltung und außerhalb der Wettkampfstätte äußern.
10. Bei jüngeren, wettkampfunerfahrenen Schwimmern ist zur Reduzierung der Nervosität des Schwimmers/der Schwimmerin die Anwesenheit einer Begleitperson an den ersten beiden Wettkämpfen wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig. Je nach Wettkampfstätte sollten die Punkte 7 und 8 weiterhin Beachtung finden, müssen jedoch nicht zwingend eingehalten werden.

11. Der/die Schwimmer(in) hat zu **mindestens einem Wettkampf im Jahr, eine(n) Kampfrichter(in) zu stellen**. Kampfrichter kann auch der Sportler selber sein.
12. Ein Schwimmer kann nicht gleichzeitig Kampfrichter und Teilnehmer eines **Veranstaltungsabschnittes sein**.
13. **Startgelder (Meldegebühren) trägt der/die Schwimmer(in) selber**, es sei denn es wurden bereits Kampfrichter gestellt. Selbst wenn diese im laufenden Kalenderjahr noch nicht zum Einsatz kamen, ein Einsatz jedoch geplant ist.
14. Meldegelder sind an das Startrecht und nicht an die erfolgreiche Teilnahme am Wettkampf gebunden. Auf Grund dessen wird bei Nichtteilnahme oder Disqualifikation **keine Rückzahlung gezahlter Meldegebühren** an den Zahler der Meldegelder erfolgen.
15. Sofern der/die Schwimmer(in) an der gesamten Sportveranstaltung nicht teilgenommen hat, ist das durch den TuS 05 Daun an den jeweiligen Veranstalter gezahlte Meldegeld vom/von der Schwimmer(in) an den TuS 05 Daun zurückzuzahlen.
16. Kampfrichter in Ausbildung (ZA) werden bei der Berücksichtigung des Startrechts und der Verpflichtung zur Zahlung von Meldegeldern als vollwertige Kampfrichter berücksichtigt und angerechnet.
17. Der TuS 05 Daun e.V. kann die Teilnehmerzahl seiner Schwimmer an Wettkämpfen reduzieren um Strafzahlungen für nicht ausreichend gestellte Kampfrichter zu umgehen.  
  
Um eine gerechte Auswahl treffen zu können, wurden folgende Kriterien festgelegt:
  - a. Häufigkeit der Teilnahmen des **Schwimmers/der Schwimmerin** im Jahr,
  - b. Erstteilnahmen von „Wettkampfneulingen“,
  - c. beabsichtigte Ausbildung zur/zum Kampfrichter(in).
18. Die Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen führen zum Verlust des Rechts auf Meldung bei Wettkämpfen.
19. Regelmäßige und konsequente Trainingsteilnahme:
  - a. Absage bei Verhinderung bis 1 Tag vor dem Trainingstag.
  - b. Begründete Absage am Trainingstag (z. B. Krankheit). Verspätete Absagen gelten grundsätzlich als unbegründet.
  - c. Folgen bei fehlender Begründung:
    - i. 2-malig unentschuldigtes Fehlen = keine Meldung zum nächsten Wettkampf.
    - ii. 3-malig unentschuldigtes Fehlen = Verlust des ggf. ermöglichten Zusatztrainings an eine(n) andere(n) Schwimmer(in).
    - iii. 4-malig unentschuldigtes Fehlen = Ausschluss von der Wettkampfteilnahme und Rückgang in den Bereitensportbereich.

Kampfrichterausbildungen finden im Schwimmbezirk Trier-Mosel ein mal jährlich statt und werden in der Regel im Januar durchgeführt. Die theoretische Ausbildung umfasst lediglich einen halben Tag.

Mit sportlichen Grüßen

TuS 05 Daun

Dennis Gärtner  
Abteilungsleiter Schwimmen